

15.  
November  
2010

---

# Wasserversorgungsreglement

---

*Die Grosse Gemeinderat von Worb,*

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Aufgabe

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

<sup>3</sup> Sie gibt Anreize für wassersparendes Verhalten der Bevölkerung.

**Art. 1a** <sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) und für die dafür erforderlichen Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG.

<sup>2</sup> Sie kann im Auftrag der Gesellschaft Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Wasserverbund Region Bern AG.<sup>1</sup>

Geltungsbereich des  
Reglements

**Art. 2** <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt:

*a* für alle Wasserbeziehenden im Versorgungsgebiet,  
*b* für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als Wasserbeziehende gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

---

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 15. Oktober 2018

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind als Hinweis in den Zonenplan zu übertragen.

Generelle Wasser-  
versorgungsplanung  
(GWP)

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen. Das geschlossene Siedlungsgebiet umfasst die grösseren Siedlungen und Siedlungsgebiete mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden. Diese Bauten liegen in der Regel maximal 30 Meter voneinander entfernt.

<sup>2</sup> Die erschliessungspflichtigen Siedlungsgebiete werden erschlossen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer im erforderlichen Mass und Umfang den Anspruch geltend machen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

- a bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b neue Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum  
Wasserbezug

**Art. 6** Im Versorgungsgebiet müssen das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2 WVG.

Wasserabgabe  
a Menge und Qualität

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

**Art. 8** Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der  
Wasserabgabe

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserlieferung vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung  
des Wassers

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

Bewilligungspflicht

**Art. 11** <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für

- a den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d der Einbau von Nachbereitungsanlagen,
- e vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- f die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Wasseranschlussgesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Diesem sind alle zur Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen zweifach beizulegen, insbesondere

- a ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung beziehungsweise eingetragenen projektiertem Standort des Wasserzählers,
- b bei Gewerbe- und Industriebauten Angaben über die Verwendung des Wassers,
- c die erforderlichen Angaben für die Gebührenberechnung,
- d soweit erforderlich der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Technische Vorschriften

**Art. 12** <sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) sind zu beachten.

Haftung

**Art. 13** Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für alle Schäden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

**Art. 14** Die bisherigen Wasserbeziehenden haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Arbeitstagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezugs

**Art. 15** <sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbeziehenden zu tragen.

## 2. Wasserverteilung

### 2.1 Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

**Art. 16** Der Wasserverteilung dienen  
*a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich der Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,  
*b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

**Art. 17** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Die Verbindungen ab der öffentlichen Leitung bis und mit Absperrschieber der Hausanschlussleitungen werden von den Privaten erstellt und gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber mit der Liegenschaft.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe einer Gesamtüberbauung gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## 3.2 Öffentliche Anlagen

### 3.2.1 Leitungen

Planung und Erstellung

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 des Baugesetzes (BauG).

<sup>3</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Bei der Erneuerung einer öffentlichen Versorgungsleitung gehen die Kosten des Wiederanschlusses einer Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung (T-Stück und Absperrschieber) zu Lasten der Gemeinde, sofern die bestehende Hausanschlussleitung den geltenden Vorschriften entspricht.

Leitungen im Strassengebiet

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

**Art. 22** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen einer nach der kantonalen Gesetzgebung erlassenen Überbauungsordnung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks.

### 3.2.2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Die Hydranten und die Schieber einschliesslich Schiebertainnen sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein.

Übrige Löschanlagen

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über den Einsatz der Löschwasserreserve entscheidet die Feuerwehr.

<sup>2</sup> Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde überwacht und kontrolliert periodisch alle übrigen Wasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen (Pumpwerke, Reservoirs, Steuerung und Fernwirkanlagen, Druckreduzierschächte).

### 3.2.3 Öffentliche Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

**Art. 25** <sup>1</sup> In jedes Gebäude, auch im Stockwerkeigentum, wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Verlangte Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert verrechnet.

Standort

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision, Störungen

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die öffentlichen Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der drei Vorjahre abgestellt.

## 3.3 Private Anlagen

### 3.3.1 Grundsätze

Erstellung, Eigentum  
und Unterhalt

**Art. 28** <sup>1</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bauen die Wasserbeziehenden auf ihre Kosten T-Stück und Absperrschieber ein, die in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Der Absperrschieber darf nur von dieser bedient werden.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt in privatem Eigentum.

<sup>3</sup> Die Wasserbeziehenden haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Kostentragung

**Art. 29** Die Wasserbeziehenden tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung im Strassengebiet, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen. In allen anderen Fällen gehen die Kosten der Hausanschlussleitung zulasten der Wasserbeziehenden.

Mängel

**Art. 30** <sup>1</sup> Mängel an der Hausanschlussleitung sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

<sup>2</sup> Im Fall von schädlichen Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz kann die Wasserlieferung bis zur Mängelbehebung eingestellt werden.

<sup>3</sup> Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hauszuleitungen haben sich, falls keine andere vertragliche Regelung vorliegt, alle Wasserbeziehenden, deren Liegenschaften nach der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen an den Reparaturkosten zu beteiligen.

Informations-, Betretungs-  
und Kontrollrecht

**Art. 31** Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

**Art. 32** <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

Meldepflicht

**Art. 33** Die Ausführung von Installationen ist der Gemeinde vom Bewilligungsinhaber schriftlich mit dem offiziellen Formular zu melden.

### 3.3.2 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Lage und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbeziehenden.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbeziehenden.

Technische Bestimmungen

**Art. 35** <sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 2.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen, sofern die Leitung grösser als 5/4 Zoll ist.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungsanschlüsse sind im Fall der Erneuerung von Leitungen und Installationen aufzuheben.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

<sup>5</sup> Jede Hausanschlussleitung muss vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden.

<sup>6</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## 3. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit  
*a* einmaligen und jährlichen Gebühren  
*b* Beiträgen oder Darlehen Dritter.

---

<sup>3</sup> Mit Gross- und Spitzenwasserbezüglern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis in Sachen Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

**Art. 37** <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten von Neuanlagen sowie der Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen haben die Wasserbeziehenden für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes (uR) nach SIA 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorerhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschgebühr

**Art. 38** <sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 Metern vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c Gemeinsame  
Bestimmungen

**Art. 39** <sup>1</sup> Die mit der Gemeinde gemäss Art. 19 Abs. 2 vereinbarten, geleisteten Grundeigentümerbeiträge werden an die geschuldeten Anschlussgebühren angerechnet.

<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren  
a Grundgebühr

**Art. 40** <sup>1</sup> Zur Deckung von Wiederbeschaffungs-, Unterhalts-, Betriebs- und Kapitalkosten haben die Wasserbeziehenden jährlich wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten nach Anzahl Zimmer pro Wohnung, bei Gewerbe-, Industrie- und ausserordentlichen Bauten nach den tatsächlich installierten Belastungswerten gemäss SVGW erhoben.

<sup>3</sup> Bauten gelten als ausserordentlich, wenn die Gebühr nach tatsächlich installierten Belastungswerten mehr als 150% der Gebühr nach Zimmer oder Wohnung beträgt.

b Verbrauchsgebühr

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

c Löschgebühr

<sup>5</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 38 haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden mit einem Pauschalbetrag erhoben.

Gemeinsame Bestimmungen

<sup>6</sup> Der Anteil der Grundgebühren beträgt maximal 60% und derjenige aus der Verbrauchsgebühr maximal 70%. Der Wasserpreis darf nicht verbrauchsfördernd wirken.

Weitere Gebühren

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren

a in den Bewilligungsverfahren,  
b für Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten,  
c für Leistungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Wasserbeziehenden notwendig werden,  
d für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie beispielsweise Zustandserhebungen an privaten Anlagen oder Beratungen.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde.

Rechnungsstellung

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.

Fälligkeiten  
a Anschlussgebühr

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers) fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate beziehungsweise nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr	<p><sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
c Jährliche Gebühren	<p><sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden pro Jahr mit einer halbjährlichen Akontozahlung erhoben, die sich auf die Rechnung des Vorjahres stützt.</p> <p><sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Einforderung der Gebühren	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) ein.</p> <p><sup>2</sup> Wenn nach rechtskräftiger Entscheidung eine Betreibung fruchtlos verlaufen ist, kann die Gemeinde die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.</p>
Verzugszins	<p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p><b>Art. 45</b> Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Gebührenpflichtige Personen	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbeziehender der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren schulden die zum Zeitpunkt der Ablesung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Baurechtsberechtigten.</p>
Grundpfandrecht	<p><b>Art. 47</b> Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.</p>

#### 4. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

**Art. 48** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassene Verfügung werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

**Art. 49** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Ausführungsbestimmung

**Art. 50** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung soweit erforderlich die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

<sup>2</sup> Er regelt namentlich

a die Höhe der Gebühren

b die Zuständigkeiten für die Ausführung.

<sup>3</sup> Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr wird alljährlich mit einfachem Beschluss festgelegt.

Übergangsbestimmung

**Art. 51** <sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Anpassung

<sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Inkrafttreten

**Art. 52** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

---

Worb, 15. November 2010

Namens des Grossen Gemeinderates  
Die Präsidentin: *Widmer*  
Der Sekretär: *Reusser*

### **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 15. November 2010 ist im Anzeiger Konolfingen vom 18. November 2010 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 20. Dezember 2010, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative Referendum erhoben oder ein Volksvorschlag eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 20. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

### **Inkraftsetzung**

Beschluss des Gemeinderates vom 20. Dezember 2010: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011.

Worb, 21. Dezember 2010

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: *Gfeller*  
Der Sekretär: *Reusser*

*Anhang zu Art. 37 des Wasserversorgungsreglements*

Auszug aus den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen W3:

Ein Belastungswert (LU, loading unit) entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

**Belastungswerte pro Anschluss der Armaturen und Apparaten**

Verwendungszweck	Volumenstrom pro Anschluss in l/s	Anzahl Belastungswerte pro Anschluss LU kalt/warm
Anschlüsse ½ Zoll:		
WC-Spülkasten, Getränkeautomat, Haushaltgeschirrspülmaschine	0.1	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause, Haushaltwaschautomat, Entnahmearmatur für Balkon	0.2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0.3	3
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0.4	4
Entnahmearmatur für Garten und Garage	0.5	5
Badewanne	0.6	6

Geändert per 20. Dezember 2013